

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON VALOREN-TRANSPORTEN

(ABVV 2023)

Ausgabe 01.2023

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON VALOREN-TRANSPORTEN

(ABVV 2023)

Ausgabe 01.2023

Dem Versicherungsnehmer sind gleichgestellt: der Anspruchsberechtigte, der Versicherte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Anspruchsberechtigte oder der Versicherte einzustehen hat.

A	Umfang der Versicherung	1
Art. 1	Versicherte Risiken.....	1
Art. 2	Versicherte Kosten	1
Art. 3	Ausschlüsse	1
B	Dauer der Versicherung	3
Art. 4	Anfang und Ende.....	3
Art. 5	Aufenthalte	3
C	Wertbestimmung	3
Art. 6	Versicherungswert.....	3
Art. 7	Versicherungssumme.....	3
Art. 8	Unterversicherung	3
Art. 9	Mehrfachversicherung	4
D	Meldepflicht des Versicherungsnehmers	4
Art. 10	Wesentliche Gefahrsveränderung.....	4
E	Obliegenheiten im Schadenfall	4
Art. 11	Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen	4
Art. 12	Sicherstellung der Rückgriffsrechte.....	4
Art. 13	Schadenfeststellung	5
Art. 14	Sperrung oder Krafloserklärung	5
F	Schadenermittlung und Entschädigungsforderung	5
Art. 15	Entschädigungsforderung	5
Art. 16	Schadenvergütung	5
G	Rechtsfragen	6
Art. 17	Zahlungspflicht bei Havarie-Grosse	6
Art. 18	Geltendmachung der Rückgriffsrechte.....	6
Art. 19	Verwirkung.....	6
Art. 20	Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs.....	6
Art. 21	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6
Art. 22	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG).....	7
Art. 23	Meldestellen des Versicherers	7

A. Umfang der Versicherung

Art. 1 Versicherte Risiken

Versichert sind Verlust und Beschädigung von Valoren gemäss nachstehender Aufzählung oder besonderer Vereinbarung in der Police

- Wertpapiere z.B. Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks, Konnossemente, wechselähnliche Papiere und Orderpapiere mit festem Wert
- Edelmetalle, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (nicht aber numismatische Münzen)
- Banknoten und Geldstücke aus Nichtedelmetallen (nicht aber numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, Rechecks, Travellerchecks, Spar-hefte, frankaturgültige Briefmarken.

Bei Begleittransporten ist jedoch Verlust nur versichert bei Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tods oder Unfall der mit der Durchführung des Transportes betrauten Person.

Begleittransporte sind Transporte, die für die ganze Reise oder nur für die Teilstrecke von oder zur Transportanstalt durch den Versicherungsnehmer, Absender oder Empfänger selbst durchgeführt werden, sofern sie nicht Frachtführer sind. Solche Begleittransporte sind nur versichert, wenn die Valoren unter dauernder, persönlicher Aufsicht mitgeführt werden und bei Aufhalten in einem Tresor deponiert sind. Vorbehalten bleiben die Ausschlüsse gemäss Art. 3.

Art. 2 Versicherte Kosten

Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer die Kosten

- der Intervention des Havariekommissärs
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens
- zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung gemäss Art. 14
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Valoren, alles unter Vorbehalt der in Art. 3 aufgeführten Ausschlüsse.

Art. 3 Ausschlüsse

- a. Nicht versichert sind die Folgen von
 - Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht, vorbehalten bleibt Art. 3d
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung unabhängig von der Ursache
 - unrichtiger Deklaration

- Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
 - Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers.
- b. Ferner sind nicht versichert:
- Schäden an Mehrweg-Transportverpackungen und Transportbehältnissen
 - Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke)
 - Schäden durch Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen
 - mittelbare Schäden wie
 - o Schäden, welche die Valoren selbst nicht unmittelbar betreffen, z.B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste
 - o die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
 - o Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten, soweit sie nicht durch Art. 2 eingeschlossen sind
 - Schäden durch übertragbare Krankheiten
 - die Folgen von Cyberrisiken
 - die Folgen von Stromausfall und Stromknappheit
- c. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Versand- oder Maxima-Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder wenn mit Wissen des Versicherungsnehmers
- Die vereinbarten Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten werden
 - die Reise oder das Transportmittel den Vereinbarungen nicht entspricht
 - die Valoren mit Transportmitteln, Verpackungen oder Adressen befördert werden, die ungeeignet sind oder Verkehrswege benützt werden, die behördlich gesperrt sind.
- d. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Folgen von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven, wie:
- Krieg
 - kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
 - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
 - Streik, Aussperrung und Unruhen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen)
 - Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).

Es besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich die Ursache eines Schadens nicht feststellen lässt, es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Schaden durch eines der erwähnten Ereignisse entstanden ist.

B. Dauer der Versicherung

Art. 4 Anfang und Ende

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Valoren zur unverzüglichen Durchführung des Transportes von ihrer bisherigen Stelle entfernt werden und endet, sobald sie unmittelbar bei Eintreffen an der vom Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle ausgeliefert sind.

Verweigert der Adressat die Annahme oder ist die Sendung unzustellbar, dauert die Versicherung unter Vorbehalt von Art. 5, bis der Absender die Valoren zurückerhalten hat.

Art. 5 Aufenthalte

Werden die Valoren während der versicherten Reise aufgehalten, so ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt auf ... Tage begrenzt.

An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne, zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunft- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

C. Wertbestimmungen

Art. 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Kurs- oder Marktwert, den die Valoren am Abgangsort bei Beginn der versicherten Reise haben, zuzüglich anfallende Kosten bis zum Bestimmungsort.

Wenn Couponsbögen, Talons und die dazugehörigen Effektenstücke nicht zusammen versandt werden, so gilt als Versicherungswert für jede Sendung der volle Kurswert der Effekten.

Art. 7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Dagegen vergütet der Versicherer die Kosten gemäss Art. 2 auch dann, wenn sie zusammen mit den genannten Entschädigungen die Versicherungssumme überschreiten.

Art. 8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so haftet der Versicherer bei Verlust, Beschädigung und für Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert.

Art. 9 Mehrfachversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Mehrfachversicherung dem Versicherer schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer haftet bei Mehrfachversicherung nur subsidiär.

D. Meldepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 10 Wesentliche Gefahrsveränderung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine erhebliche Tatsache welche eine wesentliche Gefahrsveränderung herbeiführt unmittelbar in schriftlich oder mittels Textnachweis zu melden. Die Vertragsparteien können aufgrund der Gefahrsveränderung eine Vertragsanpassung oder Kündigung gemäss Versicherungsvertrags-Gesetz Art. 28 – 32 VVG verlangen.

E. Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 11 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall für die Erhaltung und Rettung der Valoren sowie für die Minderung des Schadens unverzüglich zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem, dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis, herabgesetzt werden.

Art. 12 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Valoren in Empfang genommen werden.
- b. Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.
- c. Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

Art. 13 Schadenfeststellung

- a. Im Schadenfall ist in der Schweiz der Versicherer, im Ausland sein Havariekommissär unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
- b. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem der Empfänger die Güter in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- c. Hat der Versicherer keinen Havariekommissär bestimmt, muss der "Lloyd's Agent" oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissär beigezogen werden.
- d. Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- e. Bei Begleittransporten ist unverzüglich die zuständige Polizei zu benachrichtigen.
- f. Die Kosten für die Intervention des Havariekommissärs sind von demjenigen zu bezahlen, der ihm den Auftrag erteilt hat. Der Versicherer wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.
- g. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

Art. 14 Sperrung oder Kraftloserklärung

Bei Verlust von Wertpapieren ist durch den Versicherungsnehmer ein Verfahren zur Sperrung oder Kraftloserklärung durchzuführen.

F. Schadenermittlung und Entschädigungsforderung

Art. 15 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, muss sich durch die Police legitimieren. Er hat ferner zu beweisen, dass die Valoren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Frachtpapiere, Tatbestandsaufnahmen, Versandbordereaux, Verlustbescheinigungen, Havarie- und Expertenberichte) einzureichen.

Art. 16 Schadenvergütung

Bei Verlust vergütet der Versicherer den Versicherungswert; bei Beschädigung die Kosten der Wiederherstellung.

Sofern Verlust und Beschädigung nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, ersetzt der Versicherer nur die Kosten der Sperrung, Kraftloserklärung oder Wiederbeschaffung.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Valoren zu übernehmen.

Der Versicherer vergütet weder Fracht, Zölle noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhält, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

G. Rechtsfragen

Art. 17 Zahlungspflicht bei Havarie-Grosse

Der Versicherer vergütet den vorläufigen Beitrag, sofern ihm die blanko indossierte Originalquittung überlassen wird.

Art. 18 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat.

Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

Art. 19 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen, sofern sie nicht innerhalb von ... Jahren, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

Forderungen für Havarie-Grosse-Beiträge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Dispache gerichtlich geltend gemacht werden.

Art. 20 Wirkung der Massnahmen des Versicherers und des Havariekommissärs

Die vom Versicherer oder Havariekommissär angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Art. 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist (der schweizerische Sitz des Versicherers), es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 22 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung: Art. 42 Abs. 4, 45 Abs. 1, 46, 46b, 46c, 50.

Die übrigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind anwendbar, soweit spezifische Bedingungen in der Police nicht davon abweichen.

Art. 23 Meldestellen des Versicherers

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz des Versicherers zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

ABVV 2023, Ausgabe 01.2023